

**Erste Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 15. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 wird „Mathematik Grundlagen“ durch „Mathematik 1“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 4 „Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.“ entfällt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;*
- 2. die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl;*
- 3. die Ziele und Inhalte des dualen Studiums in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Gestaltung des Praxisbezugs und die Leistungspunkteanzahl;*

4. *nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;*

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

5. In § 6 Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 2 wird der Satz *„Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Eintritt in das studienbegleitende Praktikum erfolgen“* durch den Satz *„Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Beginn des studienbegleitenden Praktikums erfolgen“* ersetzt.

7. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

8. In § 7 Absatz 1 wird *„nach § 6 Abs. 3“* ergänzt.

9. In § 7 Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

10. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

12. In § 9 werden die Worte „Professorinnen oder“ ergänzt.

13. In § 10 Absatz 1 werden die Begriffe „Leistungspunkte“ und „Leistungspunktezahl“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ und „ECTS-Leistungspunktezahl“ ersetzt.

14. In § 10 Absatz 2 wird der Begriff „Allgemeine Prüfungsordnung“ durch „APO“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. Dezember 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 15. Dezember 2023.

Rosenheim, den 15. Dezember 2023

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2023 durch Anschlag an der Amtstafel der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, vor Raum B 0.14 bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 15. Dezember 2023 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2023.